GEMEINDE ABSAM
Bezirk Innsbruck-Land

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

# GEMEINDERATES am 12.09.2014

im Gemeindeamt.

Beginn: 17.00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 04.09.2014
auf digitalem und dem Postweg.

**ANWESENDE:**
Bürgermeister Arno Guggenbichler
Vzbgm. Mag. Max Unterrainer
Vzbgm. Ing. Hermann Mayer
Gemeindevorstand Alexandra Rietzler
Gemeinderat Klaus Allin
Gemeinderätin Charlotte Brüstle
Gemeinderätin Carla Erlacher
Gemeinderat Philipp Gaugl, BA
Gemeinderat Mag. Klaus Maislinger
Gemeinderätin Nicole Oberdanner
Gemeinderat Richard Pfanzelter
Gemeinderat Dr. Arthur Pohl
Gemeinderat Ing. Karl Rachbauer
Gemeinderätin Eva Thiem
Gemeinderat Josef Zanon
GR-Ersatz Hubert Mauracher
GR-Ersatz Matthias Kofler
GR-Ersatz Werner Fauster
GR-Ersatz Klaus Brenner

**ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:**
Gemeindevorstand Manfred Schafferer
Gemeindevorstand Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker
Gemeinderat Christian Leismüller
Gemeindevorstand Andrea Heinrich

**ANWESEND WAREN AUSSERDEM:**
Amtsleiter Michael Laimgruber
Bauamtsleiter Ing. Wolfgang Stabinger
Verwaltungsmitarbeiterin Irene Plattner (Schriftführerin)

Vorsitzender: Bürgermeister Arno Guggenbichler

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

# Tagesordnung:


1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 42 vom 10.07.2014 ..... 3
2.) Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzept: ..... 3
   a) Vorlage und raumordnungsfachliche Beurteilung durch den Raumplaner DI Friedrich Rauch der eingelangten Stellungnahme zur 2. Auflage und Beschlussfassung zur 3. Auflage der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ..... 3
3.) Bebauungspläne: ..... 6
   a) Vorlage der Bebauungsstudie über die geplante Erweiterung der VS Absam-Dorf mit Turnhalle, Kindergarten und Musikschule, sowie des Bebauungsplanes B-535 im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. .305, KG Absam, Stainerstraße 5, beantragt von der Gemeinde Absam Immobilien GesmbH + CoKG, vertreten durch GF Michael Laimgruber, Dörferstraße 32, 6067 Absam ..... 6
   b) Vorlage des abgeänderten Bebauungsplanes B-524 für den geplanten Um- und Zubau des Bestandswohnhauses mit angebautem Carport im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1472, KG Absam, Mitterhoferstraße 1, beantragt von Herrn Gerhard Mair, Riccabonastraße 30, 6067 Absam, und der Fam. Markus und Christine Mair, Mitterhoferstraße 1, 6067 Absam ..... 8
   c) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Um- und Zubau beim bestehenden Wohnhaus sowie des Bebauungsplanes B-534 im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1267/4, KG Absam, Schützenweg 4, beantragt von Herrn Thomas Angerer, Schützenweg 4, 6067 Absam ..... 9
   d) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Zubau eines neuen Aufganges auf die bestehende Dachterrasse beim betreffenden Wohngebäude sowie des Bebauungsplanes B-467b im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1427/1, KG Absam, Rhombergstraße 45, beantragt von Herrn Bernhard Mair, Rhombergstraße 45/2, 6067 Absam ..... 11
6.) Nürnbergkareal – Entscheidung ob subjekt- oder objektgeförderter Eigentumswohnbau ..... 12
4.) Verkehrsangelegenheiten: ..... 14
   a) Vorlage des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der NHT und der Gemeinde Absam für die Gehsteigerrichtung und -benützung auf Gst.Nr. 2016/3, EZ 2456, im Kreuzungsbereich Daniel Swarovksi-Straße / Karl Wirtenberger-Weg ..... 14
   b) Begradigung L 225 Gnadenwalderstraße im Bereich Walderkapelle ..... 14
5.) Grundsatzbeschluss über Beschneiung sowie Beleuchtung des Sprungschanzenareals und Loipenerweiterung ..... 15
7.) Zukünftige Verwendung der Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens St. Josef für die Jugend ..... 16
8.) Bericht über Entwicklung Busanbindung zum Haller Bahnhof ..... 16
9.) Festsetzung Gebühren und Abgaben: ..... 16
   a) Wasserbenützungsgebühren ab 1.10.2014 ..... 17
   b) Kanalbenützungsgebühren ab 1.10.2014 ..... 17
   c) Kindergartengebühren ab 1.9.2014 ..... 17
   d) Schulische Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2014/ 2015 ..... 18
   e) Mittagstisch ..... 18
10.) Rücklagenentnahmen von Rücklage Nr. 10 Kinderbetreuungszentrum Eichat ..... 18
11.) Vergabe Tiefgaragenabstellplatz im Gemeindeamt ..... 18
12.) Mietvertrag Dr. Ulrich Janovsky ..... 18
13.) Vereinbarung betreffend Baustellenzufahrt und Manipulationsfläche für Bauarbeiten bei Projekt Volksschule Absam Dorf ..... 19
14.) Auftragsvergabe für Projektentwicklung Dörferstraße 43 ..... 19
15.) Grundstücksangelegenheiten: ..... 19
   a) Grundteilung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz für die Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 6m² vom Grundstück mit der Gst.Nr. 1562/2 an das öffentliche Gut - Riccabonastraße mit der Gst.Nr. 2309, beantragt von Christine und Mag. Thomas Fritz, Alois-Schrott-Straße 5, 6020 Innsbruck ..... 19

16.) Berichte des Bürgermeisters: ....20
a) Jahresrückblich St. Magdalena....20
b) Rückblick Dorffest 2014....20
17.) Anträge, Anfragen, Allfälliges: ....20
a) Kosten Raucherraum KiWi....20

# ERLEDIGUNG DER TAGESORDNUNG:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit als gegeben fest. Vor Eingang in die Tagesordnung wird GR-Ersatz Klaus Brenner nach § 28 TGO 2001, Abs.1 angelobt. Weiters ersucht der Bürgermeister um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes:

**15.) <u>Grundstücksangelegenheiten:</u>**

a) Grundteilung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz für die Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 6m² vom Grundstück mit der Gst.Nr. 1562/2 an das öffentliche Gut - Riccabonastraße mit der Gst.Nr. 2309, beantragt von Christine und Mag. Thomas Fritz, Alois-Schrott-Straße 5, 6020 Innsbruck

Aufgrund der Anwesenheit von Ing. Engelbert Spiß ersucht der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt 6 vorlegen zu dürfen.

**Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes und das Vorziehen des Tagesordnungspunktes 6 werden einstimmig genehmigt.**

**1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 42 vom 10.07.2014**

**Die Niederschrift Nr. 42 vom 10.07.2014 wird einstimmig genehmigt.**

**2.) <u>Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzept:</u>**

a) Vorlage und raumordnungsfachliche Beurteilung durch den Raumplaner DI Friedrich Rauch der eingelangten Stellungnahme zur 2. Auflage und Beschlussfassung zur 3. Auflage der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Rahmen der 2. Auflage innerhalb der Kundmachungsfrist vom 7.7. bis zum 21.7. eine Stellungnahme vom 18.7.2014 der Stadtgemeinde Hall eingegangen ist. Der Bürgermeister übergibt hierzu an den anwesenden Raumplaner der Gemeinde Absam Herrn DI Friedrich Rauch, der seine raumplanungsfachliche Beurteilung vom 27.8.2014 wie nachstehend angeführt, detailliert erklärt:

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Entwicklungssignatur W01a im südlichen Bereich der Gp 2744/1, mit der ein neuer baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesen wird. Einer Erweiterung des Siedlungsbereiches könne seitens der Stadt Hall nur zugestimmt werden, wenn die Oberflächenwasserbeseitigung der im Gemeindegebiet von Absam gelegenen Grundstücke, die die Zufahrt zum gegenständlichen Siedlungsbereich gewährleisten, entsprechend dem Leitfaden des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Siedlungswasserbau, auf Absamer Gemeindegebiet erfolge. Mit der vorgesehenen Entwicklungssignatur W01a wird im Örtlichen Raumordnungskonzept die Möglichkeit geschaffen, im südlichen Teil der Gp 2744/1 einen Bauplatz mit ca. 400 m² Grundgröße zu widmen. Im Falle einer Bebauung dieses Grundstückes müssen die Oberflächenwässer entsprechend den einschlägigen Richtlinien auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht werden, eine Ableitung auf die öffentliche Verkehrsfläche ist nicht zulässig. Allfällig bestehende Probleme bei der Oberflächenentwässerung im gegenständlichen Bereich werden durch die geplante kleinflächige Siedlungserweiterung nicht berührt und sind unabhängig von dieser zu lösen. Der betreffende Gemeindeweg ist bereits derzeit asphaltiert, sodass sich aus einer allfälligen Bebauung des vorgesehenen Bauplatzes keine Änderung der Abflussverhältnisse ergibt. Die vorgesehene Erweiterung ist daher für die Frage der Ableitung bestehender Oberflächenwässer nicht von Bedeutung. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass der Antragsteller in der Stadt Hall im Ortsteil Heiligkreuz wohnhaft ist und die beantragte Aufnahme eines Bauplatzes in das Raumordnungskonzept der Nachbargemeinde Absam u.a. damit begründet wird, dass sonst Flächen der bestehenden Hofstelle des Antragstellers in Heiligkreuz für die Schaffung des Bauplatzes beansprucht werden müssten, die als Hofraum benötigt werden. Der im Entwurf des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von Absam trotz gewisser Bedenken betr. der räumlichen Siedlungsentwicklung (fingerförmige, dreiseitig von Freiland umgebene Entwicklung) vorgesehene Bauplatz dient daher auch der Schonung von landwirtschaftlichen Hofflächen in der Nachbargemeinde Stadt Hall. Aus der im Konzeptentwurf vorgesehenen Schaffung eines zusätzlichen Bauplatzes ergeben sich keine Verschlechterungen gegenüber den bestehenden Oberflächenabflussverhältnissen. Vielmehr dient die Siedlungserweiterung der Deckung eines Bedarfes, für den sonst weniger geeignete Flächen in der Nachbargemeinde herangezogen werden müssten. Es besteht daher aus raumplanungsfachlicher Sicht keine Veranlassung, den vorliegenden Entwurf abzuändern. Die Frage der Ableitung der bestehenden Oberflächenwässer ist unabhängig von der ggst. Festlegung im Entwurf des Raumordnungskonzeptes zu behandeln. Hierzu ergänzt der Bürgermeister, dass die ordnungsgemäße Versickerung von Oberflächenwässer auf eigenen Grund und Boden immer eine übliche Auflage in jedem Baubescheid der Gemeinde Absam sei, damit den Nachbarn kein Schaden entsteht. Und genau das wird auch in diesem Bauverfahren erfolgen und vorgeschrieben.

**Der vom Gemeinderat der Gemeinde Absam in der Sitzung vom 12.06.2014 beschlossene Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom 7.7.2014 bis zum 21.07.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.**
**Die während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangte Stellungnahme der Stadt Hall vom 18.7.2014 wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 12.09.2014 unter Tagesordnungspunkt 2.a) ordnungsgemäß behandelt.**

**Nach ordnungsgemäßer Behandlung der Stellungnahme beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Absam auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, diese Stellungnahme aufgrund der raumordnungsfachlichen Stellungnahme von DI Friedrich Rauch abzuweisen.**

Weiters berichtet DI Friedrich Rauch, dass leider in der Kundmachung zur 2. Auflage der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zwei Schreibfehler aufgetreten sind. Die beiden Schreibfehler beziehen sich auf die Änderungen der Entwicklungssignatur W 42a und W16a. Bei der Entwicklungssignatur W 42a ist die Zeitzone 2 anstatt richtigerweise die Zeitzone 3 und bei der Entwicklungssignatur W 16a ist leider die Gp 145/ 1 anstatt der Gp 140/ 1 niedergeschrieben worden. Aufgrund dieser beiden Korrekturen ist es notwendig eine 3. Auflage der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes durchzuführen.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Absam beschließt auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Friedrich Rauch geänderten Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Absam durch zwei Wochen hindurch verkürzt vom 22.09.2014 bis 6.10.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**
**Der Entwurf sieht folgende Änderungen der Kundmachung gegenüber der 2. Auflage vor (Richtigstellung der Kundmachung zu Entwicklungssignatur W42a betreffend der Zeitzone und zu W16a bezüglich betroffene Grundstücke):**

- **Entwicklungssignatur W 42a (Zeitzone 3, Dichtezone 1) im nördlichen Teil der Gp 145,**
- **Entwicklungssignatur W 16a (Zeitzone 3, Dichtezone 1) im Bereich der Gpn 140/1 und 142,**

**Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten und zweiten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird; eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP, LGBl. Nr. 34/2005 ist daher nicht erforderlich.**
**Die Auflegung erfolgt nur im Umfeld der oben beschriebenen Änderungen.**

**3.) <u>Bebauungspläne:</u>**

a) Vorlage der Bebauungsstudie über die geplante Erweiterung der VS Absam-Dorf mit Turnhalle, Kindergarten und Musikschule, sowie des Bebauungsplanes B-535 im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. .305, KG Absam, Stainerstraße 5, beantragt von der Gemeinde Absam Immobilien GesmbH + CoKG, vertreten durch GF Michael Laimgruber, Dörferstraße 32, 6067 Absam

Der Bürgermeister erklärt eingangs, dass es sich aufgrund der Planungssituation bei der geplanten Erweiterung der VS Absam-Dorf raumordnungsfachlich um einen sehr komplexen Bebauungsplan handelt und daher mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes der Raumplaner der Gemeinde Absam beauftragt wurde. Der Bürgermeister übergibt somit an Herrn DI Friedrich Rauch von der Planalp ZT GmbH und bittet ihn um seine Ausführungen. Aufgrund einer vorbereiteten Präsentation erklärt der Raumplaner den Bebauungsplan und den ergänzenden Bebauungsplan B-535 sowie den dazugehörenden Erläuterungsbericht vom 06.09.2014. Im Erläuterungsbericht wird auf den Planungsbereich, die verwendeten Unterlagen, die Topografie, bestehende Bebauung, die Erschließung und Nutzung, die bestehenden raum-ordnungsrechtlichen Festlegungen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung des Bebauungsplanes, die Zielsetzungen der Bebauungsbestimmungen sowie die Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes eingegangen. Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes B-535 und des ergänzenden Bebauungsplanes befinden sich westlich der Stainerstraße im Norden des Dorfzentrums von Absam. Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes umfasst die Gp. 975/3 (Dörferstraße 58a - Friedhof) sowie die neu formierte Gp. 236 (Dörferstraße 54b - Jaud-Frickh, Einfamilienwohnhaus mit angebauter Garage + Stall mit Flugdach) und die Bp.Nr. .305 (Stainerstraße 5 - VS Absam Dorf + Kiga). Das Planungsgebiet des ergänzenden Bebauungsplanes B-535 beschränkt sich nur auf die Bp.Nr. .305 auf welcher sich das Bestandsgebäude der VS Absam-Dorf befindet und direkt im Süden und im Westen die neue Turnhalle mit Fluchttreppenhaus im Südosten, bis hin zur südlichen Grundstücksgrenze, neu angebaut wird. Die neue Turnhalle (Abm. 27,98 bzw. 35,28 x 56,09m; UK. -9.18; OK. +/- 0.00 = 636.81) reicht vom bestehenden Volksschulgebäude bis direkt an die Grundstücksgrenze des südlich angrenzenden Nachbargrundstückes, über welche sie im Südwesten bis zu 1,00m oberirdisch über das bestehende Gelände überragt. Die Verbauungslänge an der gemeinsamen Grundstücksgrenze beträgt rechnerisch 65,23m. Hierzu wird ergänzend festgestellt, dass bereits im Vorfeld mit den betroffenen Nachbarn eine privatrechtliche Vereinbarung über die Verbauung der gesamten Grundstücksgrenze (= besondere Bauweise) bis zu einer max. Gebäudehöhe von 641.00 getroffen wurde. Im Südosten der Turnhalle führt ein Fluchttreppenhaus mit Lagerraum (Abm. 5,05 x 13,66m; OK. +3.50) ins Freie. Von der ostseitigen Grundstücksgrenze der Gst.Nr. 229 ist die unterirdische Turnhalle ca. 30,40m und der aufgesetzte 1-geschossige Baukörper ca. 19,20m entfernt. Auf die Turnhalle im Westen wird das 2-geschossige Kindergartengebäude (Abm. 23,15 x 30,20m; OK. +7.45) aufgesetzt. Dieser Baukörper weist mit 5,09m nach Süden hin zu den Grundstücken mit der Gst.Nr. 237 + 239 + 240/1 und mit ca. 8,20 bzw. 13,00 nach Westen hin zum Friedhof mit der Gst.Nr. 243 + 2374 die gesetzlich vorgeschriebenen 0,6-fachen Abstände gemäß TBO 2011 auf. Nach Norden hin zum Eigengrundstück der Gemeinde mit der Gst.Nr. 975/3 ca. 1,50 bzw. 7,70m (= besondere Bauweise). Laut Berechnungen des Planers beträgt die unterirdische Bm rechnerisch 23.054m³ und die oberirdische Bm exakt 17.510m³. Dies ergibt bei einer Grundstücksgröße von aufgerundet 4.700m² (tatsächlich 4.644m²) rechnerisch 3,73 bzw. aufgerundet 4,00.

Die Festlegungen des Bebauungsplans sowie des ergänzenden Bebauungsplanes B-535 lauten:

Gst.Nr. .305 + .121 Bereich Stainerstraße 5 (Volksschule + Kindergarten)

| | |
|---|---|
| Widmung | Bauland – Vorbehaltsfläche für Gemeinbedarf<br>VS … Volksschule, Kindergarten, Spielplatz |
| BMD M | 1,00 |
| BMD H | 4,00 |
| BW | b / 0,6 TBO zu Gst.Nr. 975/3 - Nord + .121 - Ost<br>zu Gst.Nr. 240/1 + 239 + 237 + 236 + 238 - Süd |
| BP H | 4.700 m² |
| BFL | Bereich - Nordost: 4,00m Ost - Abstand zur Straßengrenze der Gemeindestraße - Stainerstraße mit Gst.Nr. 2203/2<br>Bereich -Nord: an bestehender Hauswand - Volksschulgebäude |

| Bereich Kindergarten - West: | | Bereich Turnhalle - Süd: |
|---|---|---|
| OG H | 2 | |
| HG H | 645.00 | 638.35 |
| FFB.OK.EG | +/- 0.00 = 636.81 | +/- 0.00 = 636.81 |

| Bereich Fluchttreppe - Südost: | | Bereich Turnhalle - Süd: |
|---|---|---|
| OG H | 2 | 1 |
| HG H | 645.00 | 640.35 |
| FFB.OK.EG | +/- 0.00 = 636.81 | +/- 0.00 = 636.81 |

| Bereich Turnhalle - Nord: | | Bereich Volksschule - Bestand: |
|---|---|---|
| OG H | | 4 |
| HG H | 641.00 | 655.80 |
| FFB.OK.EG | +/- 0.00 = 636.81 | +/- 0.00 = 636.81 |

| Bereich Zugang - Nord: | |
|---|---|
| OG H | 1 |
| HG H | 640.50 |
| FFB.OK.EG | +/- 0.00 = 636.81 |

| Bereich Garten West + Nord: | | Bereich Garten - Ost (Kiga-alt): |
|---|---|---|
| HB H | 641.00 | 641.00 |

Gst.Nr. 236 + 237 + 238 Bereich Dörferstraße 54b (Jaud-Frickh)

| | |
|---|---|
| Widmung | Bauland – landwirtschaftliches Mischgebiet (L) |
| BMD M | 1,00 |
| BMD H | 1,80 |
| BW | b / 0,6 TBO zu Gst.Nr. .305 - Nord + Gst.Nr. .121 - Ost |
| BP H | 950 m² |
| OG H | 2 |
| HG H | 644.60 |
| FFB.OK.EG | +/- 0.00 = 636.45 |

Gst.Nr. 975/3 Bereich Dörferstraße 58a (Friedhof)

| | |
|---|---|
| Widmung | Bauland – Vorbehaltsfläche für Gemeinbedarf<br>Fr …Friedhof |
| BMD M | 0,00 |
| BW | b / 0,6 TBO zu Gst.Nr. .305 - Süd |
| HG H | 645.00 |
| BFL | 4,00m Abstand zu Gemeindestraße mit Gst.Nr. 2203/2<br>4,00m Abstand zu öffentlichen Weg mit Gst.Nr. 2535 |

GR Erlacher fragt, ob durch das Einbeziehen der Nachbargrundstücke für die Nachbarn Nachteile entstehen. DI Rauch erklärt, dass im Falle einer Bebauung es einen ergänzenden Bebauungsplan bräuche. Der Bürgermeister führt aus, dass für diesen Bebauungsplan die privatrechtliche Vereinbarung mit den Nachbarn Voraussetzung ist. Diese Vereinbarung kommt sowohl der Gemeinde als auch den Nachbarn zu Gute, denn dadurch kann jeder seine Bebauungswünsche realisieren, wofür die beidseitige gegenseitige Zustimmung notwendig war. Vzbgm. Hermann Mayer erkundigt sich, ob die Zustimmung des Bebauungsplanes die Kubatur tangiere und somit auch eine Zustimmung zur Größe des geplanten Turnsaales ist. Der Bürgermeister bejaht die Frage und teilt mit, dass mit der Genehmigung des Bebauungsplanes, der Turnsaal in der geplanten Größe gebaut werden kann. GR Philipp Gaugl möchte festhalten, dass das Projekt zwar gelungen ist, aber aufgrund der Hallengröße kann er eine Zustimmung seinerseits nicht verantworten.

**Der Gemeinderat beschließt mit 15:4 Gegenstimmen (Alexandra Rietzler, Phillip Gaugl, Klaus Maislinger und Carla Erlacher) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes B-535, im Bereich der Grundparezllen mit der Gst.Nr. 975/3, der Gst.Nr. 236 + 237 + 238 und Bp.Nr. .301, Dörferstraße 58 + 54b und Stainerstraße 5, laut planlicher und schriftlicher Darstellung von der Planalp ZT GmbH, DI Friedrich Rauch, durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.**

Der Bürgermeister dankt Herrn DI Friedrich Rauch für sein Kommen.

b) Vorlage des abgeänderten Bebauungsplanes B-524 für den geplanten Um- und Zubau des Bestandswohnhauses mit angebautem Carport im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1472, KG Absam, Mitterhoferstraße 1, beantragt von Herrn Gerhard Mair, Riccabonastraße 30, 6067 Absam, und der Fam. Markus und Christine Mair, Mitterhoferstraße 1, 6067 Absam

Der Bürgermeister erinnert daran, dass in der GR-Sitzung vom 13.12.2013 für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses mit geplanter Carportterrichtung und Grundstücksvergrößerung nach Süden und Westen hin, die Änderung des Flächenwidmungsänderung F-47 und die Erlassung des Bebauungsplanes B-524 beschlossen wurde. Innerhalb der Stellungnahmefrist vom 19.12.2013 bis 30.01.2014 hat die TLR mit Schreiben GZl. RoBau-2-301/192/2-2014 vom 24.03.2014 mitgeteilt, dass die besagte Erweiterungsfläche im Süden randlich in eine landwirtschaftlich wertvolle Freihaltefläche stößt und geringfügig das Biotop Nr.

2425-103/21 überschneidet. Daher wurde, wie von der TLR gefordert von der Bezirkshauptmannschaft, Umweltreferat - Naturkunde, nach einem erfolgten Lokalaugenschein eine naturschutzfachliche Stellungnahme eingeholt. Aufgrund dieser Stellungnahme mit der GZl. IL-2-7323/2013 vom 10.06.2014 muss zum Schutz und Erhalt der bestehenden Ulme im Südosten eine Baugrenzlinie mit einem Parallelseitenabstand von 4,00m zur neuen südseitigen Grundstücksgrenze und einer Länge von 10,50m beginnend von der Straßengrenzlinie festgelegt werden. Für den daran angrenzenden westlichen Bereich mit einer Restlänge von 12,00m ist keine Baugrenzlinie notwendig. Ansonsten bleiben die ursprünglich getroffenen Bebauungsplanfestlegungen unverändert.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-524 lauten:

| | |
|---|---|
| Widmung | Bauland - Wohngebiet (W) |
| BMD M | 1,00 |
| BMD H | 2,45 |
| BW | o / 0,6 TBO |
| BP H | 651 m² |
| OG H | 3 |
| HG H | 706.75 |
| OK.FFB.EG | +/- 0.00 = 697.02 |
| BFL | 4,00 m Abstand zu Straßengrenze<br>Mitterhoferstraße mit der Gst.Nr. 2275/1 |
| BGL | 4,00 m Abstand zu Grundstücksgrenze mit Gst.Nr. 1470<br>(Ost: Länge = 10,50 m, West: freie Restlänge = 12,00 m) |

BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen die Zustimmung.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-524 im Bereich der Grundparzelle mit der Gst.Nr. 1472, Mitterhoferstraße 1, KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzuberechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.**

c) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Um- und Zubau beim bestehenden Wohnhaus sowie des Bebauungsplanes B-534 im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1267/4, KG Absam, Schützenweg 4, beantragt von Herrn Thomas Angerer, Schützenweg 4, 6067 Absam

Der Antragsteller beabsichtigt neben einer Generalsanierung das derzeitige 2-geschossige Einfamilienwohnhaus mit Unterkellerung (NFL. 70m²) und direkt angebauter Doppelgarage (NFL. 44m²) im Nordosten in ein Wohnhaus mit 2 getrennten Wohnungen (WNFL. 218m²) umzubauen bzw. zu vergrößern. Die Wohnung Top 1 (WNFL. 70m²; 3-Zi-WE) im Erdgeschoss (OK. +/-0.00; RH = 2,53m;

Abm. 8,07 bzw. 9,54 x 8,69m) bleibt von der Bauführung unberührt. Die Wohnung Top 2 (WNFL. 76m² = Schlafebene) im Obergeschoss (OK. +2.84; RH = 2,50m) mit vorgelagertem L-förmigen Balkon im Süden und Westen wird um ein neu aufgesetztes Dachgeschoss (OK. 5.65; RH = 2,42 bis 2,84m; WNFL. 73m² = Wohnebene) vergrößert. Das neu aufgesetzte DG wird im Norden (L = 11,16m) und Osten (B = 9,22m) sowie im Südosten (L = 4,94m) bündig auf das darunterliegende OG aufgesetzt. Im Südwesten wird ein rechteckiger Gebäuderücksprung (Abm. 1,32 x 6,84m) ausgebildet, welcher als offener überdeckter um 1,10m auskragender Balkon (L = 11,15m) genutzt wird. Auf der Westseite wird ein weiterer um 0,65m rückversetzter und um 1,01m auskragender Balkon angeordnet. Der Zugang vom KG bis in das OG erfolgt über die bestehende 2-fach ¼-gewendelte Haupttreppe im nordostseitigen Gebäudeaußeneck. In das neue DG wird diese Stiege als neue interne Wohnungstreppe weitergeführt. Das bestehende ungleichseitige 18° geneigte Satteldach mit First in Nord-Süd-Richtung (OK.First +8.20; OK.Traufe-Ost +6.10; OK.Traufe-West +6.50) über der bestehenden Obergeschossmassivdecke wird komplett abgebrochen und das neue DG wird von einem von Norden nach Süden ansteigenden Pultdach (OK.Traufe-Nord +8.50; OK.Ortgang-Süd +9.12) abgedeckt. Der neue Ortgang liegt somit um 0,92m über dem derzeitigen Firstpunkt. Die maximalen Dachanhebungen gegenüber dem derzeitigen Bestand im Osten und im Westen betragen rechnerisch 3,02 bzw. 2,62m. Die geringsten Grenzabstände des Bestandswohnhauses bzw. der neuen Wohnraumerweiterung im DG betragen im Norden 8,75m; im Osten 7,15m; im Süden 14,61m und im Westen zur Straße hin 5,05m. Für das Wohnhaus mit 2 getrennten Wohnungen (2 WE x 2 = 4 + 1 Besucher = 5 gesamt) werden laut gültiger Garagen- und Stellplatzverordnung 2000 der Gemeinde Absam ins-gesamt 5 Stellplätze (2 Garagenstellplätze + 3 befestigte Stellplätze am Garagenvorplatz) ausreichend nachgewiesen. Der neue Zubau weist eine Bm laut TVAAG von 209m³ auf. Die Bm erhöht sich somit gesamt auf 1.143m³ und der umbaute Raum laut ÖNORM beträgt nach Bauführung rechnerisch 1.380m². Die verbaute Fläche ist mit 152m² und die Gesamtnutzfläche mit 353m² angegeben. Die oberirdische Bm des Bestandes mit 774m³ erhöht sich durch den Zubau mit 339m³ auf insgesamt 1.113 m³. Bei einer Grundstücksfläche von 833m² erhöht sich die BMD H von derzeit 0,93 auf rechnerisch 1,34. Der HG H wird von +9.12 = 673.00 um 0,20m auf 673.20 aufgerundet. Das neue DG stellt mit einer Fläche von 91m² (OG-Fläche = 75,30 m²) und einer Höhe von mehr als 2,70 m auf der gesamten Fläche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des TROG 2011 eindeutig ein oberirdisches Geschoss dar. Hierzu wird jedoch raumordnungsfachlich angemerkt, dass sich bereits im baulichen Umfeld bereits mehrere 3-geschossige Objekte aus jüngerer Vergangenheit befinden (B-321: Gst.Nr. 1263/2, Johannesweg 2, Fam. Kirchmair; B-486: Gst.Nr. 2521/2, Am Alten Schießstand 1, Fam. Ingenhaeff-Beerenkamp; B-488: Gst.Nr. 211, Schützenweg 1 - Fam. Posch) und das Bauvorhaben daher aus Sicht des Orts- und Straßenbildes keine Beeinträchtigung darstellt.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-534 lauten:

| | |
|---|---|
| Widmung | Bauland - Wohngebiet (W) |
| BMD M | 1,00 |
| BMD H | 1,80 |
| BW | o / 0,6 TBO |
| BP H | 833 m² |
| OG H | 3 |
| HG H | 673.20 |
| OK.FFB.EG | +/- 0.00 = 663.88 |
| BFL | 4,00 m Abstand zu Straßengrenze<br>Gemeindestraße - Schützenweg mit der Gst.Nr. 2251/2 |

BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen die Zustimmung.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-534 im Bereich der Grundparzelle mit der Gst.Nr. 1267/4, Schützenweg 4, KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.**

d) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Zubau eines neuen Aufganges auf die bestehende Dachterrasse beim betreffenden Wohngebäude sowie des Bebauungsplanes B-467b im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1427/1, KG Absam, Rhombergstraße 45, beantragt von Herrn Bernhard Mair, Rhombergstraße 45/2, 6067 Absam

Der Bürgermeister berichtet, dass für das gegenständliche Grundstück mit der Gst.Nr. 1427/1 (vormals Bp.Nr. .724) in der Rhombergstraße 45, im Zuge der durchgeführten Um- und Zubauarbeiten am Bestandsobjekt durch die Fa. Johann Steixner Metallbau aus Westendorf (vormals Ludwig Riedl) der rechtskräftige BB-Plan B-467a (GR-Beschluss vom 19.05.2011 / BRVL-Protokoll Nr. 09 vom 17.05.2011) besteht. Mit dem BB-Plan wurden für den Bauplatz nachstehende Bebauungskriterien festgelegt:
BMD M 1,00; BMD H 1,80; BW o TBO 0,6; BP H 399m²; OG H 2; HG H 709.05; OK.FFB.EG +/- 0.00 = 703.20; BFL 4,00m Abstand zu Straßengrenze - Rhombergstraße mit Gst.Nr. 2271
Mit der Bauanzeige Zl. 131-9/573-05 vom 25.07.2013 wurde Herrn Steixner die Errichtung einer Dachterrasse auf dem bestehenden Flachdach baubehördlich genehmigt. Die Dachterrasse (NFL. 39m²) im Süden des Gebäudes ist über einen Verbindungsteg auf dem Dach und einer waagrechten Ausstiegsluke im Bereich des Bestandsstiegenhauses im Nordosten erreichbar. Der Wohnungskäufer Herr Bernhard Mair beantragt nun anstelle der unpraktisch zu öffnenden Ausstiegluke die Errichtung einer Überdachung mit Ausgangstür (Abm. 1,50 x 2,90m; H1 = 0,70m / H2 = 2,20m). Mit einer Zubau-Bm von 7m³ würde sich zwar die BMD H rechnerisch von 1,74 auf 1,76 erhöhen. Der festgelegte Wert des BB-Planes von 1,80 würde aber nicht überschritten werden. Da jedoch der neue Bauteil nicht als untergeordneter Dachaufbau (H > 1,40m) bewertet werden kann, muss der HG H mit 705.05 (= +5.85) um aufgerundet 2,25m auf 711.30 (= +8.10) neu festgelegt werden. Ansonsten würden alle o.a. Bebauungskriterien unverändert bleiben. Baurechtlich wird noch angemerkt, dass es sich hierbei um einen geringfügigen Zubau (129m³ + 7m³ 136m³ = 12% von 1.149m³ Bm-Bestand) handelt und dieser gemäß § 6 Absatz (9) TBO 2011 auch in den Mindestabstandsflächen errichtet werden darf bzw. die Mindestgrenzabstände unterschreiten darf, da die ursprünglichen Wandhöhen nicht überschritten werden.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-467b würden lauten:

| | |
|---|---|
| Widmung | Bauland - allgemeines Mischgebiet (M) |
| BMD M | 1,00 |
| BMD H | 1,80 |
| BW | o / 0,6 TBO |
| BP H | 399 m² |
| OG H | 2 |
| HG H | 711.30 |
| OK.FFB.EG | +/- 0.00 = 703.20 |
| BFL | 2,00m Abstand zu Straßengrenze<br>Gemeindestraße - Rhombergstraße mit der Gst.Nr. 2271 |

BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen die Zustimmung.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-492 im Bereich der Grundparzelle mit der Gst.Nr. 1427/1, Rhombergstraße 45, KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.**

**6.) Nürnbergkareal - Entscheidung ob subjekt- oder objektgeförderter Eigentumswohnbau**

Der Bürgermeister erinnert daran, dass der Gemeinderat beim Bauprojekt Intensys sowohl Mietwohnungen als auch Eigentumsobjekte grundsätzlich beschlossen hatte. Das Bauvorhaben soll eine Durchmischung von Eigentum (Reihenhäuser und Eigentumswohnungen), Mietwohnungen, betreubaren Kleinwohnungen und einer Tagesbetreuung für unsere älteren Mitbürger beinhalten. Hier sollen Menschen aus allen gesellschaftlichen Schichten Platz finden, eine neue Art der Bebauung. Er teilt mit, dass die Neue Heimat Tirol mit einem interessanten Modell an ihn herangetreten ist, das bereits in der Marktgemeinde Wattens realisiert wurde. Nach Rücksprache mit Bgm. KR Franz Troppmair und Amtsleiter Dr. Michael Schmadl aus Wattens kann er sich vorstellen, dass das präsentierte Modell auch für Absam gut passen würde. Er erinnert daran, dass im 2. Bauabschnitt nördlich Mietwohnungen und im südlichen Teil Eigentumswohnungen geplant sind. Nachdem es bei der Zuteilung der 18 Eigentumswohnungen im 1. Bauabschnitt zugetroffen ist, dass einige Personen die Wohnungen nicht erhalten können, weil sie die strengen Einkommenskriterien der objektgeförderte Wohnbauförderung nicht erbringen, schlägt die Neue Heimat Tirol vor, bei den nunmehr geplanten Eigentumswohnungen auf Subjektförderung umzusteigen.
Er übergibt das Wort an Ing. Spiß. Dieser teilt mit, dass die NHT plant, beim 2. Bauabschnitt 26 Miet- und 23 Eigentumswohnungen und 36 Tiefgaragenplätze zu

errichten. Das Modell sieht vor, 18 Eigentumswohnungen subjektgefördert zu errichten und fünf Wohnungen frei zu finanzieren. Die Mehreinnahmen der 5 freifinanzierten Wohnungen fließen in die subjektgeförderten Wohnungen hinein und somit wären diese sogar kostengünstiger, als bei der vormals angedachten Objektförderung für 23 Wohnungen. Aufgrund dieses Modells, das als sozialer Ansatz zu sehen ist, könnten alle Absamer die Gelegenheit bekommen, eine Wohnung im Areal Intensys zu erwerben. Ing. Spiß teilt mit, dass die NHT zwei Wohnungen selber vergeben möchte. Vzbgm. Hermann Mayer stellt fest, dass sozialer Wohnbau beschlossen wurde und beim vorgestellten Modell Absamern zwei Wohnungen fehlen werden. Das Modell gehöre sicher überdacht und er fragt, ob das heute beschlossen werden muss. Ing. Spiß weist darauf hin, dass es sich sehr wohl um sozialen Wohnbau handle und das Modell sozialer ist als rein objektgeförderter Wohnbau. GR Carla Erlacher sieht auf der Wohnungswerberliste keinerlei Potential auf zwei Wohnungen verzichten zu können. Die Liste ist zu lange, um Wohnungen so vergeben zu können. Ihrer Meinung nach gibt es genug förderungswürdige AbsamerInnen. GR Klaus Maislinger hält fest, dass damals 23 geförderte Eigentumswohnungen beschlossen wurden und wenn jetzt fünf Wohnungen wegfallen ist das für ihn nicht in Ordnung. Ing. Spiß erklärt, dass man auch für den Mittelstand bauen soll und die NHT ohnehin 5% der Wohnungen vergeben dürfte. Der Bürgermeister erklärt, dass bei der Vergabe der Eigentumswohnungen alle Interessierten eingeladen werden und bei der Subjektförderung alle bedient werden können, so wie es auch im Grundsatzbeschluss für die Intensys-Bebauung vorgesehen ist. Die reine Objektförderung war nicht sehr befriedigend, weil eben Interessierte aufgrund ihres Einkommens und der strengen Objektförderungsrichtlinie der Wohnbauförderung, wo sogar Überstunden und Zulagen eingerechnet werden, nicht zum Zug gekommen sind. In der folgenden Diskussion dreht es sich dann darum, warum Absam nicht alle Wohnungen vergeben darf. Vzbgm Ing. Mayer schlägt als Kompromiss vor, dass die NHT anstatt der zwei nur eine Wohnung der freifinanzierten Wohnungen vergibt und die restlichen vier – anstatt der geforderten drei - freifinanzierten Wohnungen über einen gewissen Zeitraum die Gemeinde die Vergabe hat. Ing. Spiß gesteht im Endeffekt vier Wohnungen zu, was sich der Bürgermeister im Anschluss noch einmal wiederholen lässt. GR Klaus Maislinger stellt den Antrag, weiter mit der NHT zu verhandeln, damit alle Wohnungen vergeben werden dürfen. Der Bürgermeister berichtet, dass Arch. Kaufmann in einem Vorgespräch 27 Eigentumswohnungen zu planen bereit wäre. Er würde dem zustimmen, sollten sich dann die Preise senken. Allerdings möchte er nicht auf Kosten der Qualität Wohnraum schaffen, bei einer zu hohen Baudichte würde die Qualität leiden. Er möchte das zuerst im Bauausschuss besprechen. Ing. Spiß teilt mit, dass die Preise auch bei mehr Wohnungen nicht günstiger würden. GR Klaus Maislinger fragt nach, wer letztendlich entscheidet, ob ein objekt- bzw. subjektgeförderter Bau errichtet wird. Ing. Spiß teilt mit, dass dies die Neue Heimat Tirol entscheidet und begründet eine Durchmischung der Förderungen damit, dass ansonsten leicht eine Ghettoisierung passiere.

**Der Gemeinderat beschließt mit 16:3 Gegenstimmen (Philipp Gaugl, Klaus Maislinger und Carla Erlacher), dass im südlichen Baukörper 18 subjektgeförderte Eigentumswohnungen und 5 freifinanzierte Wohnungen entstehen sollen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Absam alle subjektgeförderte Wohnungen vergibt und von den freifinanzierten Wohnungen, die**

**NHT nur über eine Wohnung verfügen darf. Für die 4 freifinanzierten Wohnungen hat die Gemeinde Absam einen gewissen Vergabezeitraum zur Verfügung. Weitere wichtige Voraussetzung ist, dass die Preissituation für die 18 subjektgeförderten Wohnungen günstiger wird als wie beim vergleichbaren objektgeförderten Wohnbau, so wie von Ing. Spiß in der Präsentation vorgestellt.**

**4.) <u>Verkehrsangelegenheiten:</u>**

a) Vorlage des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der NHT und der Gemeinde Absam für die Gehsteigerrichtung und -benützung auf Gst.Nr. 2016/3, EZ 2456, im Kreuzungsbereich Daniel Swarovksi-Straße / Karl Wirtenberger-Weg

In der Gemeinderatssitzung vom 17.04.2014 wurde bereits berichtet, dass im Zuge der Straßensanierung Karl Wirtenberger-Weg eine Abänderung des nördlichen Gehsteiges im Kreuzungsbereich Karl Wirtenberger-Weg / Daniel Swarovski-Straße notwendig ist. Für die kleinräumige Abänderung der Lage des Gehsteiges und Schutzweges ist Fremdgrund von der NHT im Ausmaß von 6 m² auf Gst.Nr. 2016/3, EZ 2456, notwendig. Von der Rechtsabteilung der Neue Heimat Tirol wurde für die Benutzung der o.g. Fläche ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag ausgearbeitet. Die Kosten der Errichtung, Herstellung und die Erhaltung werden durch die Gemeinde Absam getragen.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem ausgearbeiteten Dienstbarkeitsvertrag für die Gehsteigerrichtung und -benützung auf Gst.Nr. 2016/3, EZ 2456, im Kreuzungsbereich Daniel Swarovski-Straße / Karl Wirtenberger-Weg, zu zustimmen.**

b) Begradigung L 225 Gnadenwalderstraße im Bereich Walderkapelle

Der Bürgermeister berichtet über den Plan der Landesverwaltung Abteilung Verkehr, die Gnadenwalderstraße im Bereich Walderkapelle zu begradigen und stellt das Projekt vor. Die Gemeinde Absam wäre dahingehend betroffen, als dass 16 m² abgegeben werden müssten. Im Gegenzug hätten wir aber vielleicht die Möglichkeit, das komplette Aushubmaterial des Projektes VAD dort abzulagern sofern das Straßenprojekt zeitnah realisiert wird. Wir würden uns somit sehr viel Geld sparen, aber finanziell sonst nicht vom Begradigungsprojekt betroffen sein. GR Philipp Gaugl erkundigt sich, ob der Bau der Begradigung fix ist, wenn heute der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Der Bürgermeister erklärt, dass der heutige Beschluss nur besagt, dass es für die Gemeinde Absam generell in Ordnung ist, dass dieses Bauvorhaben umgesetzt wird.

**Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich diesem Projekt einstimmig zu und beschließt einstimmig die Abtretung des benötigten Gemeindegrundes im Ausmaß von 16 m².**

**5.) Grundsatzbeschluss über Beschneiung sowie Beleuchtung des Sprungschanzenareals und Loipenerweiterung**

Der Bürgermeister berichtet, dass dieses Projekt bereits vor zwei Jahren im Planungsverband 16 besprochen worden ist und erklärt anhand der beiliegenden Projektunterlagen das Vorhaben samt Finanzierung. Die jetzige Langlaufloipe ist in vielen Bereichen stark der Sonne ausgesetzt. Eine künstliche Beschneiung ist mit der aktuellen Streckenführung nicht möglich, ebenso wenig eine Weiterführung Richtung Gnadenwald. Das vom Nordic Team vorgestellt Projekt ist in der Zwischenzeit schön durchgeplant. Nachdem sich der Sparkassen-Förderverein finanziell recht hart tut, soll nach Meinung des Bürgermeisters und TVB-Obmann Werner Nuding eine überregionale Betreibergesellschaft gegründet werden, die den Nutzen solch überregional wichtiger Einrichtungen sichert und auch finanziell nachhaltig betreibt. Unter dieser Voraussetzung stellt er sich vor, dass die Gemeinde Absam eine Kostenbeteiligung für die Verbesserungsmaßnahmen von € 70.000 – € 100.000,- mitfinanziert. Es braucht dazu allerdings einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, damit Gespräche mit den betroffenen Grundstücksbesitzern geführt werden können, ob das ganze Projektvorhaben überhaupt machbar ist. GR Alexandra Rietzler fragt nach, wie es mit der Haftung ausschaue. Der Bürgermeister teilt mit, dass es dazu Haftpflichtversicherungen gibt. GR Klaus Maislinger möchte wissen, ob bei der Umsetzung dieses Projektes auch die Bogensportanlage betroffen wäre. Der Bürgermeister erklärt, dass eine neue Bogensportanlage Gegenstand des Projektes am Sportplatzgelände ist, welches dzt. von Ing. Laurin Hosp ausgearbeitet wird. Die Loipenerweiterung ist eigenständig zu betrachten. Er führt weiters aus, dass die Loipenführung sehr flexibel gestaltbar ist und dass man die Loipen gut verlegen kann. GR Josef Zanon befürchtet, dass nach dem Rückzug aus dem Verein der jetzigen Akteure alles brach liegt und die Gemeinde umsonst sehr viel Geld investiert hat. Er möchte hier unbedingt auf Nachhaltigkeit setzen. Der Bürgermeister stimmt dem zu und teilt mit, dass aus diesem Grund eine Betreibergesellschaft vonnöten ist. Auch für den TVB-Obmann ist dies sehr wichtig. Der TVB beteiligt sich nur an den Kosten, wenn die Loipe errichtet wird. Skisprung ist kein Breitensport. GR Arthur Pohl bezweifelt, dass die vorgelegten Kosten des Nordic Teams richtig sind und GR Carla Erlacher möchte das Projekt aufschieben, da das Budget der Gemeinde Absam sehr angespannt ist. Der Bürgermeister erklärt, dass man das Projekt einleiten muss, da es sonst mit der Behörde nicht verhandelbar ist und gleich abgelehnt wird. Um das Projekt bei der Behörde einzuleiten braucht man auch das Wohlwollen der Grundstücksbesitzer und daher ist der nächste Schritt, den Grundstücksbesitzern das Projekt vorzustellen, um deren Zustimmung zu erlangen. Und dafür braucht es den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates. GR Philipp Gaugl möchte wissen, wie weit die Loipe in einem langfristigen Finanzierungsplan eingebunden ist. Es handelt sich um sehr viel Geld und die Gemeinde muss sparen. Lt. dem Bürgermeister muss man sich das Budget anschauen. GR Carla Erlacher ist sich sicher, dass viele Waldbesitzer dagegen sind.

**Der Gemeinderat fasst mit 18:1 Gegenstimme (GR Carla Erlacher) den Grundsatzbeschluss, das Projekt „Beschneiung und Beleuchtung Sprungschanze und Loipenerweiterung“ im Sinne des vorgestellten Rahmens weiter zu verfolgen.**

**7.) Zukünftige Verwendung der Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens St. Josef für die Jugend**

Der Bürgermeister stellt das Projekt vor und berichtet, dass zwei Sitzungen des Jugendausschusses stattgefunden haben, die sich mit der zukünftigen Verwendung der Räumlichkeiten des Kindergartens St. Josef befasst haben und übergibt das Wort an GR Arthur Pohl. Dieser berichtet, dass sich das Downstairs bewährt hat. Das Problem der Einrichtung ist, dass es im Keller, wo das Downstairs derzeit untergebracht ist, kein Tageslicht gibt und dass den Jugendlichen nur ein Raum zur Verfügung steht und somit keine Parallelaktivitäten möglich sind. Downstairs-Leiterin Gudrun Kastler hat ein Konzept ausgearbeitet und Ernst Holzhammer hat sich von der baulichen Situation ein Bild gemacht und die Renovierungskosten für die Jugendlichen mit ca. € 65.000 angesetzt. Vor allem die WC-Anlagen müssen umgebaut werden und es soll eine andere Eingangssituation geschaffen werden. Der Kellerraum soll bestehen bleiben und für lärmintensive Veranstaltungen genutzt werden, z.B. für Partys. Der Jugendausschuss wünscht sich eine Adaptierung der Räumlichkeiten. Die im Plan angeführte Verlegung des Haupteinganges soll nur mehr für das Personal sein, die Jugendlichen sollen über die Südseite kommen, somit wäre z.B. der Lärm durch die Mopeds von den Nachbarn weg.

**Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, die Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens St. Josef für die Jugend zu adaptieren und die jetzigen Räumlichkeiten im Keller weiterhin zu mieten.**

**8.) Bericht über Entwicklung Busanbindung zum Haller Bahnhof**

Der Bürgermeister berichtet, dass laut einem Schreiben vom VVT vom 29.07.2014 der neue Gemeindeanteil mit 120.000.- € (= 67% von 180.000.-€ davon 60.000.- € = 33% Landesförderung) errechnet wurde. Aufgrund dieser Kostensituation stimmt die Gemeinde Absam auch dem bevorstehenden Probebetrieb nicht zu. GR Klaus Allin schlägt vor, andere Alternativen zum VVT zu suchen. Der Bürgermeister erklärt, dass ohne VVT gar nichts läuft, weil es keine Förderungen gibt. Die Gemeinde kann höchstens einen Taxidienst anbieten. Seit 2006 ist die Gemeinde um eine Anbindung bemüht und vonseiten des VVT geht nichts weiter. Eine Busanbindung nach Hall ist wichtig. Jetzt liegt alles bei Frau LRin Ingrid Felipe.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

**9.) <u>Festsetzung Gebühren und Abgaben:</u>**

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung am 04.08.2014 den Vorschlag ausgearbeitet, bis auf die Kanalbenützungsgebühren alle anderen auf der heutigen Tagesordnung anstehenden Gebühren unverändert zu belassen. Die Kanalbenützungsgebühr sollte aufgrund der Vorgaben des Landes von EUR 2,048 auf EUR 2,083 je m³ angehoben werden. Durch diese Anhebung muss auch die Mindestverrechnungsmenge Wasser und Kanal auf EUR 77,49 erhöht werden.

a) Wasserbenützungsgebühren ab 1.10.2014

**Wassergebühr für 1 m³ Trinkwasser € 0,50 inkl. MWSt.**

b) Kanalbenützungsgebühren ab 1.10.2014

**Kanalgebühr für 1 m³ Abwasser von € 2,048 p.m³ auf € 2,083 (1,71%)**
**Niederschlagswasser von € 0,66 auf € 0,67 / pro m² (1,71%)**
**Regenwassernutzung von € 21,36 auf € 21,73 inkl. Ust pro Person und Jahr (1,71%)**

Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug, der für Wasserzins und Kanalgebühren gilt.

**Mindestverrechnungsmenge für Wasser und Kanal: € 77,49 inkl. MWSt.**

Ist auf einem angeschlossenen Grundstück kein Wasserzähler vorhanden, wird ein pauschalierter Wasserzins vorgeschrieben. Für solche Grundstücke betragen der jährliche Wasserzins und die Kanalgebühr inkl. MWSt.:

| | Wasserzins | Kanalgebühr |
|---|---|---|
| a) Haushalt bis 4 Personen | € 95,-- | € 395,77 |
| für jede weitere Person | € 10,-- | € 41,66 |
| b) Gewerbebetriebe bis 3 Dienstnehmer | € 47,50 | € 197,89 |
| für jeden weiteren Dienstnehmer | € 10,-- | € 41,66 |
| c) für jeden Gartenbrunnen | € 75,68 | |

Die **Großvieheinheiten** (GVE) werden für Wasser wie folgt berechnet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rinder und Pferde bis 1. Lebensjahr (Ziegen, Schafe und Schweine) | 1/4 GVE | € 1,50 | inkl. MWSt. |
| Rinder und Pferde von 1 bis 2,5 Jahren | 1/2 GVE | € 3,-- | - " - |
| Rinder und Pferde ab 2,5 Jahren | 1 GVE | € 6,-- | - " - |

c) Kindergartengebühren ab 1.9.2014

| | |
|---|---|
| 1. Kind | € 37,-- inkl. MWSt. |
| 2. Kind | € 24,-- - " - |
| das 3. Kind ist frei | |
| Mittagstisch: | € 3,25 pro Essen |

Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie kann eine Ermäßigung gewährt werden und in Sonderfällen kann sogar zur Gänze von der Gebühr abgesehen werden.

**Kinderkrippe:**

| | |
|---|---|
| 1/3 Teilbetreuung (18 Std.) | € 80,- |
| 1/2 Tagesbetreuung (bis 30 Std.) | € 130,- |
| Ganztagesbetreuung | € 180,- |

**Ganztageskindergarten (nach 14.00 Uhr und länger):**
3-jährige Kinder:
Zu den derzeitigen Gebühren (EUR 37,- für das 1. Kind, EUR 24,- für das 2. Kind, 3. Kind frei) ein Zuschlag von EUR 25,-;
4- und 5-jährige Kinder (Besuch bis 14.00 Uhr kostenlos):
1. Kind EUR 25,-, 2. Kind EUR 15,-, 3. Kind frei

d) Schulische Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2014/ 2015

1 bis 5 Betreuungstage pro Woche: € 35,-- pro Monat

e) Mittagstisch

€ 3,25 pro Essen

**Wie vom Finanzausschuss vorgeschlagen und vom Gemeindevorstand empfohlen beschließt der Gemeinderat einstimmig, nur die Kanalbenützungsgebühren nach den Vorgaben des Landes Tirol von EUR 2,048/m³ auf EUR 2,083 /m³ zu erhöhen und alle anderen Gebühren wie vorstehend angeführt unverändert zu belassen.**

**10.) Rücklagenentnahmen von Rücklage Nr. 10 Kinderbetreuungszentrum Eichat**

Der Bürgermeister berichtet, dass für die laufende Kostenbegleichung des Kinderzentrums Eichat € 200.000,- aus der Rücklage Nr. 10 entnommen wurden. Insgesamt sind € 1.154.000 als Entnahmen einkalkuliert. 2014 wurden bis dato insgesamt € 700.000 entnommen. Der Bürgermeister ist sich sicher, dass die Rücklagen zur Gänze gebraucht werden.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Rücklagenentnahme wie vorstehend angeführt.**

**11.) Vergabe Tiefgaragenabstellplatz im Gemeindeamt**

**Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für folgende Vergabereihung aus:**
**1. Fritz Würtenberger**
**2. Reinhold Metz**

**12.) Mietvertrag Dr. Ulrich Janovsky**

Der Bürgermeister teilt mit, dass es beim Mietvertrag von Dr. Janovsky keinerlei Änderungen gibt und derselbe Inhalt bestehen bleibt, wie beim Vertrag mit Dr. Tschaikner. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zum Betrieb einer ärztlichen Ordination. Der einvernehmliche Mietzins beträgt inkl. BK € 570,-. Der Mietbeginn ist der 01.07.2014 auf unbestimmte Dauer, das Mietverhältnis wird jedenfalls beendet mit Bezug der neuen Ordination im geplanten Neubau Dörferstraße 43.

**Der Gemeinderat gibt einstimmig seine Zustimmung zum Mietvertrag.**

**13.) Vereinbarung betreffend Baustellenzufahrt und Manipulationsfläche für Bauarbeiten bei Projekt Volksschule Absam Dorf**

Der Bürgermeister berichtet, dass mit den ErbInnen von Frau Maria-Luise Jaud eine Vereinbarung bzgl. der Zufahrt über ihre Grundstücke zur Baustelle Erweiterung Volksschule Dorf mit benötigter Manipulationsfläche erzielt werden konnte. Bereits vor zwei Monaten hat der Bürgermeister mit den ErbInnen gesprochen, nachdem die Architekten Salvi und Gelmini ihn daraufhin angesprochen haben, dass eine Zufahrt von Norden sehr schwierig ist. Der Vereinbarungsentwurf sieht eine Entschädigungssumme von € 20.000,- an die Verlassenschaft nach Maria Luise Jaud bis 2016 vor, die Anwalts- und Notariatskostenübernahme durch die Gemeinde und eine einmalige Zahlung an die minderjährige Isabella Maaß von € 1.000,- inkl. Mwst. Die Vereinbarung geht noch zur Prüfung an das Pflegschaftsgericht. Ebenso in der Vereinbarung verankert ist ein Hälfteanteil der Kosten (max. € 3.000,-) der nördlichen Stallmauererrichtung samt Streifenfundament. Der Bürgermeister teilt mit, dass diese Vereinbarung die günstigste Variante ist.

**Der Gemeinderat gibt wie vom Gemeindevorstand empfohlen einstimmig seine Zustimmung zur Vereinbarung und genehmigt die darin enthaltenen Kosten.**

**14.) Auftragsvergabe für Projektentwicklung Dörferstraße 43**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemnova ein Angebot unterbreitet hat in Höhe von € 44.800,- inkl. Vertragserstellung. Das Angebot der Neue Heimat Tirol beläuft sich auf € 51.520,- ohne Vertragserstellung. Der Bürgermeister verliest die angebotenen Posten der Gemnova. Der Wettbewerb ist nicht inkludiert, den macht ohnehin die Dorferneuerung und der ist gratis. Der Bürgermeister hat ein gutes Gefühl mit der Gemnova. Es müsste bei Auftragsvergabe 1/3 der Gesamtsumme angezahlt werden, dann nach Fortschritt. Das Ziel wäre, dass man die Unterlagen für den Architektenwettbewerb noch heuer fertig hat.

**Der Gemeinderat zeigt sich einstimmig damit einverstanden, die Gemnova als externes Projektmanagement mit der Projektvorbereitung zu beauftragen.**

**15.) <u>Grundstücksangelegenheiten:</u>**

a) Grundteilung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz für die Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 6m² vom Grundstück mit der Gst.Nr. 1562/2 an das öffentliche Gut - Riccabonastraße mit der Gst.Nr. 2309, beantragt von Christine und Mag. Thomas Fritz, Alois-Schrott-Straße 5, 6020 Innsbruck

Das Vermessungsbüro DI Dr. jur. Anton Avanzini aus Innsbruck ist im August an die Gemeinde herangetreten und wollte für eine Vermessung aus dem Jahr 1982 im Bereich des betreffenden Grundstückes mit der Gst.Nr. 1562/2, EZ 937, Riccabonastraße 13, (vorm. Dr. Rudolf Voigt) für die Festlegung des straßenseitgien Grenzverlaufes der Riccabonastraße mit der Gst.Nr. 2309, EZ 643, eine Unterschrift. Eine Überprüfung hat jedoch ergeben, dass dieser geradlinige Grenzverlauf an der Ostseite zur Riccabonastraße hin aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten bei der Ausfahrt von der Riccabonastraße-Nord in die Riccabonastraße-Süd mit der Gst.Nr. 2278 aus verkehrstechnischer Sicht zu Problemen führt. Die Antragsteller konnte

man davon überzeugen und sie treten nun eine 3-eckige Fläche im Ausmaß von 6m² (Abm. L-Süd 2,83m; L-Ost 4,26m; L-West 5,94m) im besagten Kreuzungsbereich an das öffentliche Gut kostenlos ab. Hierzu wird ergänzend festgestellt, dass laut Naturbestand schon jetzt ein kleiner Teilbereich dieser Abtretungsfläche als Straße genutzt wird und auch das östliche Nachbargrundstück mit der Gst.Nr. 1902/2, Riccabonastraße 14, eine Abrundung der straßenseitigen Grundstücksgrenze aufweist.

**Der Gemeinderat stimmt gemäß § 15 Liegenschafts-teilungsgesetz der kostenlosen Abtretung von 6m² vom Grundstück mit der Gst.Nr. 1562/2, EZ 937, an das öffentliche Gut - Riccabonastraße mit der Gst.Nr. 2309, EZ 643, zu. Die anfallenden Vermessungs- und Abwick-lungskosten werden von der Gemeinde übernommen.**

**16.) <u>Berichte des Bürgermeisters:</u>**

a) Jahresrückblick St. Magdalena

Der Bürgermeister berichtet, was im heurigen Jahr in St. Magdalena alles geschehen ist. Die von den Bundesforsten finanzierte Pflanzenkläranlage wurde kollaudiert und abgenommen und funktioniert jetzt gut. Insgesamt wurden 2013/ 2014 € 275.000,- von der Gemeinde in die nötigsten Reparaturarbeiten investiert. Quellfassung und Wasserleitung neu wurden bei der Behörde eingereicht. Dies muss lt. Büro Wagner neu gemacht werden, weil sie desolat ist. Die voraussichtlichen Kosten liegen bei € 150.000,-.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

b) Rückblick Dorffest 2014

Der Bürgermeister informiert, dass an beiden Tagen zusammen ca. 10.000 Besucher das Dorffest 2014 besucht haben. Er berichtet vom eingelangten Polizeiabschluss-bericht. GR Josef Zanon hält fest, dass er unbedingt möchte, dass zukünftig die Anrainer der Dörferstraße zu den Besprechungen des Komitees eingeladen werden. Der Bürgermeister sagt dies zu und erklärt, dass die Ankündigung heuer sehr früh ergangen ist, aber er die Bedenken und Sorgen der Anrainer versteht.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

**17.) <u>Anträge, Anfragen, Allfälliges:</u>**

a) Anfrage Kosten Raucherraum

GR Klaus Maislinger erkundigt sich, ob es für den Raucherraum im KiWi schon Kosten gibt. Der Bürgermeister teilt ihm mit, dass wir genau im Plan sind.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**